

Gute Schule in der Bundesrepublik Deutschland – auch eine gute Schule für blinde und sehbehinderte Kinder?

Die gemeinsame Beschulung behinderter und nicht-behinderter Kinder ist spätestens seit der Erklärung von Salamanca eine zentrale Forderung zahlreicher Bildungspolitiker und -experten sowie von Interessenvertretern behinderter Menschen. Es wird u. a. angeführt, dass die gemeinsame Beschulung zu sozialen Lernprozessen sowohl der behinderten als auch der nicht-behinderten Schülerinnen und Schüler führe, dass die Schulleistungen der behinderten Kinder besser seien als bei einer getrennten Beschulung auf einer Förderschule oder dass die Voraussetzungen der behinderten Kinder auf gesellschaftliche Teilhabe dadurch verbessert würden.

„Die sonderpädagogische Förderung muss dabei selbstverständlich auch an Regelschulen gewährleistet sein.“ stellt Karin EVERS-MEYER, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen auf ihrer Homepage fest. Sie führt weiter aus: „Eine Schule für alle macht ein Umdenken in unserem Bildungssystem erforderlich. Wir müssen von den individuellen Möglichkeiten der Kinder ausgehen und individuelle und selbstverständlich auch sonderpädagogische Förderung an den Regelschulen anbieten. Die Situationen in den Regelschulen müssen so ausgestaltet werden, dass sich die Lehrer um jedes Kind ausreichend kümmern können. Dafür müssen durch kleinere Klassen und Unterstützung der Lehrer die Rahmenbedingungen geschaffen werden.“ (1)

Ziel ist eine „Schule für alle“, die besser ist als die Schulen, die wir heute haben. - Was aber ist „gute Schule“?

Was eine „gute Schule“ ausmacht, wird heute beschrieben in Handbüchern für die externe Schulevaluation bzw. Schulinspektion, die von den 16 Kultusministerien der Länder und vom Bundesbildungsministerium für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich entwickelt wurden. Diese Handbücher sind die Grundlage für die Bewertung von Schulen durch externe Gutachter (Schulinspektion, Qualitätsbeauftragte, ...). Während die Qualität von Schule bisher im Wesentlichen durch Vorschriften und Erlasse gesteuert wurde, gewinnen ergebnisorientierte Verfahren immer mehr an Bedeutung. Über die Handbücher werden Ziele formuliert, die von den zunehmend selbständiger agierenden Schulen anzustreben sind. Dabei können natürlich nur die Ziele abgefragt werden, die in den Handbüchern formuliert sind. Letztlich handelt es sich hier um die Steuerung von Organisationen und ihren Prozessen durch die Definition von Kennzahlen (vgl. Denninghaus (2)).

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung, die diese Form der Steuerung für die Umsetzung pädagogischer Ziele bekommt, hat der VBS die Handbücher zur Schulevaluation daraufhin untersuchen lassen, inwieweit sie die gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder fokussieren und die Qualität sonderpädagogischer Förderung behinderter Kinder an allgemeinen Schulen überhaupt abfragen und ggf. beurteilen. Mit der Untersuchung wurde Prof. Sven DEGENHARDT, Universität Hamburg, beauftragt. Im Einzelnen sind der Untersuchung folgende Thesen zugrunde gelegt worden:

“These 1

Qualitätsrahmen zur Externen Evaluation/Schulinspektion sind ein Instrument zur normativen Definition von allgemeiner und übergreifender Schulqualität. Aus diesem Selbstverständnis heraus wird derzeit abgeleitet, dass jedwede (Forderung nach) Ergänzung oder Konkretisierung eine einengende Fokussierung darstellt, die im Sinne des Gesamtanliegens abgelehnt werden muss. Das Abbilden der internationalen und nationalen Standards zur inklusiven Schule steht in eben dieser Gefahr, als Einengung und nicht als Chance für eine - schulpolitisch und erziehungswissenschaftlich längst überfällige - Fokuserweiterung verstanden zu werden.

These 2

Internationale Vorgaben für eine „Gute Schule“ unter Einschluss der Idee einer „Inclusive Education“ (Salamanca-Erklärung; Jomtien World Declaration On Education For All, Dakar Framework for Action, Education for All; Munoz-Gutachten, UN-Konvention etc.) werden in den bundesdeutschen Qualitätsrahmen zur Externen Evaluation/Schulinspektion nicht abgebildet.

These 3

Nationale Standards zur integrativen Beschulung von Kindern mit Sonderpädagogischen Förderbedarf (KMK-Empfehlungen, Schulgesetze, vds-Standards, Schulpreis „Gute Schule in Deutschland“, Standards des Arbeitskreises reformpädagogischer Schulen „Blick über den Zaun“ etc.) werden in den bundesdeutschen Qualitätsrahmen zur Externen Evaluation/Schulinspektion nicht oder unzureichend abgebildet.

These 4

Der Begriff „Heterogenität“ wird als Platzhalter auf dem Weg zur Schule-für-Alle überstrapaziert. Er wird selten inhaltlich konkret und umfassend gefüllt; wenn überhaupt, bildet er den Themenbereich der sprachlichen und kulturellen Heterogenität ab. Eine vergleichbare Unschärfe begleitet die Verwendung der Begriffe Förderung, Förderplan, Kooperation und Integration.

These 5

Die bundesdeutschen Qualitätsrahmen zur Externen Evaluation/Schulinspektion weisen keine konkreten Indikatoren aus, deren Erfüllung auf das Gelingen einer erfolgreichen Beschulung blinder und sehbehinderter Kinder verweisen würde. Eine „Gute Schule“ könnte demnach auch eine Schule sein, die blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Bildung und Erziehung (aktiv oder passiv) verwehrt.

Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche. Die bundesdeutschen Qualitätsrahmen zur Externen Evaluation/Schulinspektion erfüllen demnach in den derzeit vorliegenden Fassungen unzureichend den eigenen Anspruch, eine umfassende, zukunftsorientierte normative Definition von Schulqualität vorzulegen.“ (3)

Die pädagogisch weitreichendste These ist sicher die 5. These, die – zu Ende gedacht – zunächst einmal ungläubiges Staunen hervorrufen dürfte. Wie DEGENHARDT jedoch zeigt, kommen behinderte Schülerinnen und Schüler in den Qualitätsrahmen zur Externen Evaluation/Schulinspektion tatsächlich nicht vor. Dementsprechend macht DEGENHARDT „Vorschläge zur Fokuserweiterung“ für die Weiterentwicklung der Qualitätshandbücher.

Wie ein Qualitätshandbuch aussehen könnte, das auch behinderte Kinder berücksichtigt, hat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Friederike BEYER beispielhaft für das Land Berlin erarbeitet. Sie stellt den Entwurf für einen „Handlungsrahmen Schulqualität in Berlin – Entwurf einer Adaptierung zur Evaluation des Unterrichts mit blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern“ vor (4). Anschaulich wird dargestellt, in welcher Weise die Qualitätsrahmen des Bundes und der Länder umgearbeitet werden könnten, um sicher zu stellen, dass nur eine Schule für alle Kinder eine gute Schule sein kann.

Eine weitere Konsequenz aus der Feststellung, dass sonderpädagogische Förderung in den Qualitätsrahmen de facto nicht abgebildet wird, besteht darin, dass die Qualitätsrahmen nur bedingt auf Förderschulen selbst anzuwenden sind. Ihre Spezifität wird nicht erfasst. D. h.: Legt man einen der vorhandenen Qualitätsrahmen an eine Förderschule an, kann man zwar feststellen, ob sie eine gute Schule im Sinne dieses Qualitätsrahmens ist, ob sie allerdings eine gute Förderschule ist und ihren genuinen Auftrag „gut“ erfüllt, bleibt

dahingestellt. Diesen Aspekt haben THIELE und GRAUMANN (5) näher beleuchtet. Da davon auszugehen ist, dass die Qualitätsrahmen auch nach einer Überarbeitung die Besonderheit von Förderschulen nur unzureichend erfassen werden, liegt es nahe, dass Förderschulen ihre eignen Standards in Form von Qualitätsrahmen beschreiben.

Der VBS wird sich unter seinem neuen Vorstand mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die vorhandenen Evaluationshandbücher weiter entwickelt werden. In zukünftigen Fassungen muss deutlich werden, dass eine Schule nur dann das Zertifikat „gute Schule“ bekommen kann, wenn sie darlegen kann, wie bzw. dass sie auch den pädagogischen Bedürfnissen blinder und sehbehinderter respektive behinderter Kinder allgemein zu entsprechen bereit und in der Lage ist.

Der VBS wird das Gutachten „Gute Schule in der Bundesrepublik Deutschland“ von Prof. DEGENHARDT den verantwortlichen Politiker/innen und Interessenvertreter/innen zur Verfügung stellen und sie auffordern, in diesem Sinne auf eine Weiterentwicklung der Qualitätshandbücher hinzuwirken.

Die Dokumente zur Schulevaluation stehen auf der Homepage des VBS, www.vbs-gs.de, zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die Weitergabe an Kolleginnen und Kollegen in den Ministerien und der Schulaufsicht, an Schulinspektor/innen und andere Experten und Expertinnen ist erwünscht.

Erwin Denninghaus

Literatur

(1) http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_100/nn_1040056/DE/BildungundBeruf/Schule/Schule_node.html?_nnn=true.

(2) vgl. Denninghaus, Erwin: Die im Dunkeln sieht man nicht. In: blind – sehbehindert 1/2008, S. 92 – 94.

(3) Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (Hrsg.): Degenhardt, Sven: Gute Schule in der Bundesrepublik Deutschland – auch eine gute Schule für blinde und sehbehinderte Kinder? Stuttgart 2008.

(4) Arbeitsgruppe Qualitätsstandards/Evaluation im Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V. (VBS) Verantwortlich: Friederike Beyer: Handlungsrahmen Schulqualität in Berlin“ – Entwurf einer Adaptierung zur Evaluation des Unterrichts mit blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern.

(5) Thiele, Michael; Graumann, Heinz: Schulevaluation – eine Chance zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Foerderzentren? In: blind – sehbehindert, 2/2008, S. 133 – 143.